Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SPO BA ST) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

Vom 4. August 2016

in der Fassung der Änderungssatzung Vom 22. April 2025

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

Satzung:

§ 1[1]
Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 und der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 15. Februar 2023 sowie des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) vom 24. Juli 2013 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2
Studienziel

(1) [1]Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisqualifikation zu selbstständigem Handeln in allen Feldern der Sozialen Arbeit zu befähigen. [2]Die vermittelten Fachkenntnisse und berufsbezogenen Handlungskompetenzen ermöglichen es, Lebenssituationen und Sozialräume zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und umzusetzen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. [3](gestrichen)[2]

(2)[3] Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit, der Gesundheits- und Sozialwissenschaften, des Rechts und der Betriebswirtschaftslehre können die Studierenden ihr Qualifikationsprofil durch eine methodische und inhaltliche Schwerpunktsetzung gemäß der Anlage zu dieser Satzung vertiefen.

(3) [1]Das Studium ist modular aufgebaut. [2]Es kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

[1] § 1 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[2] § 2 Abs. 1 Satz 3 gestr. mWv 01.10.22 durch Änderungssatzung v. 03.03.2022. [2]Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2022 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.
[3] § 2 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.22 durch Änderungssatzung v. 03.03.2022. [2]Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2022 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

§ 3
Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) [1]Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Creditpoints (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden, in den Praxismodulen 2.4 (Grundpraktikum), 7.1 (Praktikum), 9.1.1, 9.2.1, 9.3.1, 9.4.1 und 9.5.2 (jeweils Praxisprojekt)[4] 30 Stunden[5] entspricht, und gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form sowie ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. [2]Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit. [3]Einzelheiten regelt das Modulhandbuch, das in § 8 näher beschrieben wird.[6]

(2)[7] [1]Das Studium unterteilt sich in Basis- und Vertiefungsstudium. [2]Das Basisstudium umfasst die ersten drei Studiensemester (90 CP), das Vertiefungsstudium das vierte bis siebte Studiensemester (120 CP).

(3) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester möglich.

(4)[8] Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung verschiedene Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.

§ 4
Grundpraktikum und Praktisches Studiensemester[9]

(1)[10] [1]Im Basisstudium ist ein Grundpraktikum in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren. [2]Das Grundpraktikum hat einen Umfang von mindestens 90 Stunden und kann in maximal drei Einzelpraktika aufgeteilt werden. [3]Die näheren Regelungen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie zum Grundpraktikum.[11] [4]Die Richtlinie zum Grundpraktikum wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung.[12]

(2) [1]Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. [2]Es umfasst einschließlich der Praxisbegleitung[13] einen Zeitraum von[14] 20 Wochen und muss in einer fachlich ausgewiesenen Praxisstelle mit fachlich adäquater Anleitung durch eine staatlich

---

[4] mWv 01.10.22 durch Änderungssatzung v. 03.03.2022. [2]Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2022 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.
[5] mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[6] § 3 Abs. 1 Satz 3 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[7] § 3 Abs. 2 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[8] § 3 Abs. 4 neu angefügt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.
[9] Überschrift des § 4 neu gefasst mWv durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.
[10] neuer § 4 Abs. 1 vorangestellt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen; § 4 Absätze 1 und 2 a. F. werden § 4 Abs. 2 und 3 n. F..
[11] neu angefügt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[12] § 4 Abs. 1 Satz 4 neu angefügt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[13] Der Wortlaut „praxisbegleitende Lehrveranstaltungen“ wird ersetzt durch den Wortlaut „Praxisbegleitung“ mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021.
[14] Das Wort „mindestens“ wird gestrichen mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021.

anerkannte[15] Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin bzw. einen staatlich anerkannten[16] Sozialpädagogen/Sozialarbeiter erbracht werden.[17] [3]Aufgrund der höherrangigen Vorgaben von Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BaySozKiPädG bezüglich des praktischen Studiensemesters finden § 4 Abs. 2 Sätze 5 bis 8 PrS in diesem Studiengang keine Anwendung.[18]

(3) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung sowie aus dem Modulhandbuch[19].

§ 5
Module und Leistungsnachweise

(1)[20] [1]Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden und die Anzahl der CP, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. [2]Die Gewichtung der Modulnoten regelt § 12 Abs. 4.

(2)[21] [1]Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. [2]Dabei sind
- Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind,
- Wahlpflichtmodule solche Module, die aus einem vorgegebenen Modulangebot auszuwählen sind bzw. in denen verschiedene Lehrveranstaltungen auszuwählen sind.[22]

§ 6
Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule[23]

(1)[24] [1]Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen[25] (AW-Module)[26] ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. [2]Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nur solche, die nicht als verpflichtender Bestandteil von Modulen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ausgewiesen sind. [3]Für

---

[15] mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[16] mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[17] § 4 Abs. 2 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studien-semester aufnehmen.
[18] § 4 Abs. 2 Satz 3 geändert mWv 25.10.2023 durch Änderungssatzung v 23.10.2023
[19] In § 4 Abs. 2 werden die Worte „und dem Studienplan" gestrichen mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[20] § 5 Sätze 1 und 2 a. F. wird § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 n. F. mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.
[21] § 5 Abs. 2 neu angefügt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.
[22] § 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Spiegelstrich neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v. 21.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen.
[23] Überschrift des § 6 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[24] § 6 Abs. 1 a. F. wird gestr.; § 6 Absatz 2 a. F. wird § 6 Sätze 1 und 2 n. F. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[25] In § 6 Satz 1 n. F. wird das Wort „Lehrveranstaltungen" durch „Wahlpflichtmodule" ersetzt mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018.
[26] Klammerzusatz eingefügt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v. 21.01.2021. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.[27]

§ 7[28]
Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

[1]Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. [2]Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in Anlage 1 zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

§ 8
Modulhandbuch[29]

[1]Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. [2]Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. [3]Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studiensemesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

§ 9[30]
Belegungsbestimmungen

(1) [1]Bei Wahlpflichtmodulen können die Studierenden zwischen mehreren Wahlmöglichkeiten wählen. [2]Für Schwerpunktmodule (Modulbereich 9), die jeweils aus mehreren inhaltlich zusammenhängenden Modulen bestehen, sind die zur Auswahl stehenden Wahlmöglichkeiten in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen. [3]Für die AW-Module gilt § 6. [4]Für die Module, die gem. Anlage zu dieser Satzung als Wahlpflichtmodule möglich sind, kann die Fakultät Soziales und Gesundheit verschiedene Lehrveranstaltungen zur Auswahl anbieten. [5]Ob und ggf. welche Lehrveranstaltungen zur Auswahl stehen, wird im jeweils vorangehenden Studiensemester per Aushang ausgewiesen.

(2) [1]Der Fakultätsrat kann die Zahl der vorhandenen Plätze in den Schwerpunkten bzw. in den Lehrveranstaltungen gem. Abs. 1 Satz 4 und 5 begrenzen. [2]Der Fakultätsrat kann gleichermaßen festlegen, wie viele dieser Plätze mindestens belegt sein müssen, damit ein Schwerpunkt bzw. eine Lehrveranstaltung gem. Abs. 1 Satz 4 und 5 zustande kommt. [3]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen Schwerpunkte auch tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. [4]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen Schwerpunkte bzw. die gem. Abs. 1 Satz 4 und 5 angebotenen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Belegung durchgeführt werden.

(3) [1]Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen Studiensemesters mittels des jeweils angebotenen Belegungsverfahrens erklären, welche Schwerpunkte bzw. Lehrveranstaltungen sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten belegen möchten. [2]Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Schwerpunktes bzw. einer bestimmten Lehrveranstaltung besteht nicht. Liegt eine Begrenzung

[27] § 6 Satz 3 neu angef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[28] § 7 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[29] § 8 einschließlich Überschrift neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[30] § 9 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v. 21.01.2021. Die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufgenommen haben bzw. aufnehmen.

gem. Abs. 2 Satz 1 vor und überschreitet die Zahl der Belegungswünsche die der vorhandenen Plätze, wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 10[31]
Anwesenheitspflicht als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) [1]Sofern in der Anlage zu dieser Satzung modulbezogen festgelegt, besteht Anwesenheitspflicht als Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten. [2]Bei nicht erfüllter Anwesenheitspflicht gilt eine gleichwohl erbrachte Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird daher nicht bewertet.

(2) [1]Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn höchstens 20% der Lehrveranstaltungsstunden entschuldigt versäumt wurden. [2]Eine versäumter Veranstaltungstermin ist entschuldigt, wenn für diesen vorab eine schriftliche Entschuldigung (z.B. per E-Mail) bei den Lehrenden eingegangen ist. [3]In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen. [4]Für versäumte Lehrveranstaltungsstunden können seitens der Hochschule Ersatzleistungen sowie die Teilnahme an Ersatzterminen gefordert werden.

§ 11
Studienfortschritt

(1) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind gem. § 15 Abs. 2 APO mindestens die Prüfungsleistungen zu erbringen, die in der Anlage zu dieser Satzung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ausgewiesenen sind.[32] [2](gestrichen)[33]

(2) [1]Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 60[34] CP aus dem Basisstudium erworben und das Modul 2.4 (Grundpraktikum) gem. § 4 Abs. 1 erfolgreich absolviert[35] hat. [2]Dies gilt nicht für das Modul 6.6 (AW-Bereich), welches bereits ab dem ersten Studiensemester belegt werden kann.[36]

(3) [1]Zur Aufnahme des praktischen Studiensemesters (Module 7.1 und 7.2) ist nur berechtigt, wer das Modul 6.3 (Projektmanagement und Praxisvorbereitung) erfolgreich absolviert hat.[37] [2]Zur Belegung eines Schwerpunkts (Modulbereich 9) ist nur berechtigt, wer alle 90 CP aus dem Basisstudium erworben hat.[38]

(4)[39] In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den Absätzen 2 bis 3 genannten Studienfortschrittsregeln zulassen; dem Antrag ist eine von

---

[31] Neuer § 10 eingefügt mWv 01.10.2025 durch Änderungssatzung v 22.04.2025. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen bzw. aufgenommen haben.
§§ 10-15 a. F. werden §§ 11-16 n.F.
[32] § 10 Abs. 1 Satz 1 geändert mWv 25.10.2023 durch Änderungssatzung v. 23.10.2023
[33] § 9 Abs. 1 Satz 2 gestr. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[34] Anzahl der CP von 75 auf 60 herabgesetzt mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[35] neu eingefügt mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderung gilt für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.
[36] § 10 Abs. 2 Satz 2 neu angef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[37] § 10 Abs. 3 Satz 1 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[38] § 10 Abs. 3 Satz 2 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[39] § 10 Abs. 4 a. F. wird gestr.; § 10 Abs. 5 a. F. wird § 10 Abs. 4 n. F. und neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

der Fachstudienberatung bestätigte Niederschrift über Termin und Inhalt eines Beratungsgesprächs zum weiteren Studienverlauf beizufügen.

§ 12
Prüfungskommission

(1) Für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

§ 13
Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.

(2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten Studiensemesters[40] angemeldet wird, sonst drei Monate.

(3)[41] Die Bachelorarbeit kann in Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter auch in englischer Sprache verfasst werden.

(4)[42] Näheres regelt das Dokument „Verfahren bei Abschlussarbeiten", welches von der Prüfungskommission beschlossen wird und nicht Teil dieser Satzung ist.

§ 14
Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten:

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

(2) 1Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.[43] [2]§ 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 APO bleibt unberührt.[44]

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und damit insgesamt 210 CP erreicht wurden.

---

[40] mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018
[41] § 10 Abs. 3 neu angef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[42] § 10 Abs. 4 neu angef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021
[43] § 13 Abs. 2 a. F. wird § 13 Abs. 2 Satz 1 n. F. mWv 25.10.2023 durch Änderungssatzung v 23.10.2023
[44] § 13 Abs. 2 Satz 2 neu angefügt mWv 25.10.2023 durch Änderungssatzung v 23.10.2023

(4)[45] Die Prüfungsgesamtnote wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Endnoten aller endnotenbildenden Module ermittelt, wobei die Endnoten wie folgt gewichtet werden:

- Module des Basisstudiums (Modulbereiche 1–5) x CP x 0,5
- Module des Modulbereichs 6 x CP
- Module der Modulbereiche 8–9 x CP x 1,5
- Bachelorarbeit (12 CP) x CP x 2
- (gestrichen)[46]

(5) [1]Neben der Prüfungsgesamtnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventinnen und Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind. [2]Für den Fall nicht ausreichender Daten in bestimmten Jahrgängen haben Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, nach Vorliegen entsprechender Daten nachträglich die Ausweisung des Prozentranges zu beantragen.[47]

§ 15[48]
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B. A.)" verliehen.

§ 16
In-Kraft-Treten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1.10.2016 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 22.04.2025 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (SPO BA ST) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 04. August 2016 und der Änderungssatzungen Vom 21.06.2018, Vom 31.03.2020, Vom 21.01.2021, Vom 03.03.2022, Vom 23.10.2023 und Vom 22.04.2025 wird hierdurch nicht berührt.

[45] § 13 Abs. 4 neu gef. mWv 14.03.2021 durch Änderungssatzung v 21.01.2021

[46] In § 12 Abs. 4 Satz 1 wird der letzte Spiegelstrich gestr. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018.

[47] § 12 Abs. 5 Satz 2 neu gef. mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

[48] § 13 a. F. wird gestrichen; § 14 Abs. 2 wird gestrichen; § 14 Abs. 1 wird § 14 Satz 1 mWv 01.10.2020 durch Änderungssatzung v. 31.03.2020; die Änderungen gelten für alle Studierenden, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 12.07.2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 12.07.2016.

Kempten, 04.08.2016

Prof. Dr. R. Schmidt
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 10.08.2016 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.08.2016 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 10.08.2016.

Anlage 1 zur SPO BA ST[49] (PO-Version 5, gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2022)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten[50]	EB[51]	Englisch[52]	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
Modulbereich 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit									
1.1	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit I	1	2	3	VL	sP45	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.2	Sozioökologie und Gesundheit	1	2	3	sU	sP45	J	X	
1.3	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1	2	4	sU	Präs/STA	N		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.4	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit II	2	4	5	sU	sP90	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
1.5	Methoden der Sozialen Arbeit I	2	4	5	sU, Ü	PfP/Pf	J	X	
1.6	Methoden der Sozialen Arbeit II und Handlungskonzepte	3	4	5	sU, Ü	PfP o. Pf/ Pf o. STA	J	X	
1.7	Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit	3	4	5	VL, sU	sP45+STA o. sP90/sP90	J		
Modulbereich 2: Soziale Arbeit im Lebenslauf									
2.1	Soziale Arbeit in Kindheit und Jugend	1	4	4	sU	sP45+Pf	J	X	
2.2	Soziale Arbeit im mittleren Lebensalter	2	4	4	sU	sP45+Prot	J		Prot unbenotet
2.3	Soziale Arbeit im höheren Lebensalter	3	4	4	sU	sP90	J	X	
2.4	Grundpraktikum	1-3	0	3		TN	N		1 CP je Semester 1-3
Modulbereich 3: Rechtliche Grundlagen									
3.1	Einführung in das Recht	1	2	3	VL, sU	sP45	J		
3.2	Sozial- und Verwaltungsrecht	2	4	5	VL, sU	sP90	J		
3.3	Existenzsicherungs- und Familienrecht	3	4	5	VL, sU	sP90	J		
Modulbereich 4: Bezugswissenschaften									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten und Fachenglisch	1	4	4	sU, Ü	STAP/STA	N	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.2	Ethik und Soziologie	1	4	5	sU	Pf/STA	J	X	
4.3	Empirische Sozialforschung	2	4	5	sU	Ber	J		
4.4	Psychologie und Pädagogik	3	4	5	sU	sP90 o. Pf	J	X	
Modulbereich 5: Adaptierte Methoden									
5.1	Medienpädagogik	1	2	3	Ü	Pf/STA	J		
5.2	Bewegung und Ernährung	2	4	5	Ü, sU	sP90	J	X	
5.3	Ästhetische Bildung	3	4	5	Ü	PfP/STA o. Pf	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
Modulbereich 6: Praxiskompetenz									
6.1	Ethisches Handeln	4	2	3	sU, Ü	STA	J	X	
6.2	Kommunikation	4	4	5	sU, Ü	mP o. sP90	J	X	

[49] Anlage 1 neu gef. mWv 01.10.2025 durch Änderungssatzung v 22.04.2025. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen bzw. aufgenommen haben.

[50] Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörenden Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

[51] Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

[52] In den mit „X" gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten[50]	EB[51]	Englisch[52]	Ergänzende Regelungen
6.3	Projektmanagement und Praxisvorbereitung	4	4	5	sU	Pf	N	X	Anwesenheitspflicht
6.4	Wirtschaftliches Denken und Finanzierung Sozialer Dienste	4	4	5	VL, Ü	sP90	J	X	
6.5	Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	4	2	3	VL, sU	PfP/STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
6.6	Angewandte Sozialforschung	4	4	5	sU, Ü	Präs/STA	J		
6.7	AW-Bereich	4	4	4			J	X	Wahlpflichtmodul, Auswahl gem. AW-Modulhandbuch
Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester									
7.1	Praktikum	5	0	25		Ber	N		
7.2	Praxisbegleitung	5	4	5	sU/EL	Präs	N		Anwesenheitspflicht
Modulbereich 8: Kontexte Sozialer Arbeit									
8.1	Sozialpolitik	6	4	5	sU	sP90	J		
8.2	Soziale Disparitäten	6	4	4	sU	PfP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
8.3	Professionalisierung und Fallanalyse	6	4	5	sU	Pf	J		~~Pf im Modulteil Professionalisierung unbenotet~~
Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule, ein Schwerpunkt ist zu belegen)									
9.1	Inklusion	6-7	10	32					
9.1.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.1.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.1.3	Inklusionstheoretische Perspektiven	6	4	6	sU	sP90	J		
9.1.4	Inklusion in sozialen Bezügen	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.2	Gesundheitsförderung, Prävention und Bewältigung	6-7	10	32					
9.2.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.2.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.2.3	Gesundheitsförderung und Prävention	6	4	6	sU	PfP/Pf	J		
9.2.4	Beratendes Handeln und Evidenzbasierung	7	4	6	sU	PfP/Pf	J		
9.3	Soziale Arbeit mit Erwachsenen	6-7	10	32					
9.3.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.3.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.3.3	Beratungs- und Versorgungsstrukturen	6	4	6	sU	sP90	J		
9.3.4	Soziale Innovationen	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.4	Kinder- und Jugendhilfe	6-7	10	32					
9.4.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.4.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.4.3	Normalität und Abweichung in der Jugendhilfe	6	4	6	sU	sP90	J		
9.4.4	Zwang und Freiwilligkeit in der Kinder- und Jugendhilfe	7	4	6	sU	sP90	J		
9.5	International Social Work[53]	6-7	10	32			J		
9.5.1	International Social Work	6/7		16			J	X	Auslandssemester

[53] Dieser Schwerpunkt kann nur in Verbindung mit einem Auslandssemester an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden. Das Modul 9.5.1 besteht ggf. aus mehreren Teilmodulen; Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule. Im Modul 9.5.4 können entweder zwei 3-CP-Module oder ein 6-CP-Modul aus den anderen Schwerpunkten belegt werden. Die Bestimmungen von § 9 gelten entsprechend.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten[50]	EB[51]	Englisch[52]	Ergänzende Regelungen
9.5.2	Praxisprojekt	6/7	0	8		Ber	J		
9.5.3	Projektbegleitung	6/7	1	2	Ü	Präs	N		
9.5.4	Schwerpunktmodul	6/7	4	6			J		
9.6	Klinische Sozialarbeit	6-7	10	32					
9.6.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.6.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.6.3	Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit und spezifische Arbeitsfelder	6	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.6.4	Psychosoziale Beratung und Krisenintervention	7	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.7	Prekäre Lebenslagen	6-7	10	32					
9.7.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.7.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.7.3	(Un-)Gleichheitsrelevante Perspektiven	6	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.7.4	Soziales Handeln in prekären Lebenslagen	7	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.8	Arbeit, Care und Lebenslagen	6-7	10	32					
9.8.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.8.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.8.3	Arbeit, Care und Arbeitslosigkeit	6	4	6	sU	sP90	J		
9.8.4	Coaching und Betriebliche Sozialarbeit	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.9	Migration und Diversität	6-7	10	32					
9.9.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.9.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.9.3	Soziale Differenzen und Machtverhältnisse: Theoretische Perspektiven	6	4	6	sU	sP90	J		
9.9.4	Praxis und Methoden Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.10	Medien- und Digitalkompetenz	6-7	10	32					
9.10.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.10.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.10.3	Mediatisierte und digitalisierte Lebenswelten	6	2	3	sU	sP45	J		
9.10.4	Praktisches mediales Handeln I	6	2	3	sU	Pf/STA	J		
9.10.5	Praktisches mediales Handeln II	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
Modulbereich 10: Bachelorarbeit und Berufseinstieg									
10.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg	7	2	14					
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	sU	Präs	N		Teilmodul
10.1.3	Berufseinstieg	7	1	1	sU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
	Summen:	122 SWS / 210 CP							

Anlage 2 zur SPO BA ST[54] (PO-Version 4, gültig für Studierende mit Studienbeginn ab 1.10.2021)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten[55]	EB[56]	Englisch[57]	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
Modulbereich 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit									
1.1	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit – Einführung	1	2	3	VL	sP45	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.2	Sozioökologie und Gesundheit	1	2	3	sU	sP45	J	X	
1.3	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	1	2	4	sU	Pf/STA	N		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.4	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit – Vertiefung	2	4	5	sU	sP90	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
1.5	Methoden der Sozialen Arbeit	2	4	5	sU, Ü	PfP/Pf	J	X	
1.6	Ethik, Werte und Normen der Sozialen Arbeit	3	4	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
1.7	Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit	3	4	5	VL, sU	sP45+STA o. sP90/sP90	J		
Modulbereich 2: Soziale Arbeit im Lebenslauf									
2.1	Soziale Arbeit in Kindheit und Jugend	1	4	4	sU	sP90	J	X	
2.2	Soziale Arbeit im mittleren Lebensalter	2	4	4	sU	sP45+Prot	J		Prot unbenotet
2.3	Soziale Arbeit im höheren Lebensalter	3	4	4	sU	sP90	J	X	
2.4	Grundpraktikum	1-3	0	3		TN	N		1 CP je Semester 1-3
Modulbereich 3: Rechtliche Grundlagen									
3.1	Einführung in das Recht	1	2	3	VL, sU	sP45	J		
3.2	Sozial- und Verwaltungsrecht	2	4	5	VL, sU	sP90	J		
3.3	Existenzsicherungs- und Familienrecht	3	4	5	VL, sU	sP90	J		
Modulbereich 4: Bezugswissenschaften									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten und Soziologie	1	6	7	sU, Ü	STAP/STA [58]	N	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.2	Empirische Sozialforschung	2	4	5	sU	Ber	J		
4.3	Psychologie und Pädagogik	3	4	5	VL, sU	sP90 o. Pf	J	X	
Modulbereich 5: Adaptierte Methoden									
5.1	Sport und Bewegung	1	4	5	VL, sU	sP90	J	X	
5.2	Ästhetische Bildung	2	4	5	Ü	PfP/STA o. Pf	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
5.3	Ernährung und Hygiene	3	4	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									

[54] Anlage 2 neu gef. mWv 01.10.2025 durch Änderungssatzung v 22.04.2025. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen bzw. aufgenommen haben

[55] Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörenden Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

[56] Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

[57] In den mit „X" gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

[58] Das Modul beinhaltet eine LV Fachenglisch, in welcher eine englischsprachige Präs erforderlich ist. In Semestern ohne LV muss die STA eine mindestens zweiseitige, englischsprachige Zusammenfassung beinhalten.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten[55]	EB[56]	Englisch[57]	Ergänzende Regelungen
Modulbereich 6: Praxiskompetenz									
6.1	Handlungskonzepte und Qualitätsmanagement	4	4	5	sU, Ü	sP90	J	X	
6.2	Kommunikation	4	4	4	sU, Ü	mP o. sP90	J	X	
6.3	Projektmanagement und Praxisvorbereitung	4	4	5	sU	Pf	N	X	Anwesenheitspflicht
6.4	Wirtschaftliches Denken und Finanzierung Sozialer Dienste	4	4	5	VL, Ü	sP90	J	X	
6.5	Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	4	2	2	VL, sU	PfP/STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
6.6	Angewandte Sozialforschung	4	4	5	sU, Ü	Präs/STA	J		
6.7	AW-Bereich	4	4	4			J	X	Wahlpflichtmodul, Auswahl gem. AW-Modulhandbuch
Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester									
7.1	Praktikum	5	0	25		Ber	N		
7.2	Praxisbegleitung	5	4	5	sU/EL	Präs	N		Anwesenheitspflicht
Modulbereich 8: Kontexte Sozialer Arbeit									
8.1	Sozialpolitik	6	4	5	sU	sP90	J		
8.2	Soziale Disparitäten	6	4	4	sU	PfP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
8.3	Professionalisierung und Fallanalyse	6	4	5	sU	Pf	J		~~Pf im Modulteil Professionalisierung unbenotet~~
Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule, ein Schwerpunkt ist zu belegen)									
9.1	Inklusion	6-7	10	32					
9.1.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.1.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.1.3	Inklusionstheoretische Perspektiven	6	4	6	sU	sP90	J		
9.1.4	Inklusion in sozialen Bezügen	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.2	Gesundheitsförderung, Prävention und Bewältigung	6-7	10	32					
9.2.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.2.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.2.3	Gesundheitsförderung und Prävention	6	4	6	sU	PfP/Pf	J		
9.2.4	Beratendes Handeln und Evidenzbasierung	7	4	6	sU	PfP/Pf	J		
9.3	Soziale Arbeit mit Erwachsenen	6-7	10	32					
9.3.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.3.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.3.3	Beratungs- und Versorgungsstrukturen	6	4	6	sU	sP90	J		
9.3.4	Soziale Innovationen	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.4	Kinder- und Jugendhilfe	6-7	10	32					
9.4.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.4.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.4.3	Normalität und Abweichung in der Jugendhilfe	6	4	6	sU	sP90	J		
9.4.4	Zwang und Freiwilligkeit in der Kinder- und Jugendhilfe	7	4	6	sU	sP90	J		

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minu-ten[55]	EB[56]	Englisch[57]	Ergänzende Regelungen
9.5	International Social Work[59]	6-7	10	32			J		
9.5.1	International Social Work	6/7		16			J	X	Auslandssemester
9.5.2	Praxisprojekt	6/7	0	8		Ber	J		
9.5.3	Projektbegleitung	6/7	1	2	Ü	Präs	N		
9.5.4	Schwerpunktmodul	6/7	4	6			J		
9.6	Klinische Sozialarbeit	6-7	10	32					
9.6.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.6.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.6.3	Grundlagen der Klinischen Sozial-arbeit und spezifische Arbeitsfel-der	6	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.6.4	Psychosoziale Beratung und Kri-senintervention	7	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.7	Prekäre Lebenslagen	6-7	10	32					
9.7.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.7.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.7.3	(Un-)Gleichheitsrelevante Perspek-tiven	6	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.7.4	Soziales Handeln in prekären Le-benslagen	7	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.8	Arbeit, Care und Lebenslagen	6-7	10	32					
9.8.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.8.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.8.3	Arbeit, Care und Arbeitslosigkeit	6	4	6	sU	sP90	J		
9.8.4	Coaching und Betriebliche Sozial-arbeit	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.9	Migration und Diversität	6-7	10	32					
9.9.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.9.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.9.3	Soziale Differenzen und Machtver-hältnisse: Theoretische Perspekti-ven	6	4	6	sU	sP90	J		
9.9.4	Praxis und Methoden Sozialer Ar-beit in der Migrationsgesellschaft	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.10	Medien- und Digitalkompetenz	6-7	10	32					
9.10.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.10.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.10.3	Mediatisierte und digitalisierte Le-benswelten	6	2	3	sU	sP45	J		
9.10.4	Praktisches mediales Handeln I	6	2	3	sU	Pf/STA	J		
9.10.5	Praktisches mediales Handeln II	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
Modulbereich 10: Bachelorarbeit und Berufseinstieg									
10.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg	7	2	14					
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	sU	Präs	N		Teilmodul
10.1.3	Berufseinstieg	7	1	1	sU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
	Summen:	124 SWS / 210 CP							

[59] Dieser Schwerpunkt kann nur in Verbindung mit einem Auslandssemester an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden. Das Modul 9.5.1 besteht ggf. aus mehreren Teilmodulen; Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule. Im Modul 9.5.4 können entweder zwei 3-CP-Module oder ein 6-CP-Modul aus den anderen Schwerpunkten belegt werden. Die Bestimmungen von § 9 gelten entsprechend.

Anlage 3 zur SPO BA ST[60] (PO-Version 3, gültig für Studierende mit Studienbeginn 1.10.2020)

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minu-ten[61]	EB[62]	Englisch[63]	Ergänzende Regelungen
Basisstudium (1.–3. Studiensemester)									
Modulbereich 1: Grundlagen der Sozialen Arbeit									
1.1	Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	1	4	5	VL, sU	sP90	J		Grundlagen- und Orientierungsprüfung
1.2	Sozioökologische Grundlagen	1	4	5	VL, sU	sP90	J	X	
1.3	Methoden der Sozialen Arbeit	2	4	5	sU, Ü	PfP/Pf	J	X	
1.4	Organisation und Verwaltung Sozialer Arbeit	2	4	5	VL, sU	sP45+STA o. sP90/sP90	J		
1.5	Werte und Normen der Sozialen Arbeit, ethisches Handeln	3	6	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
1.6	Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	3	2	5	sU	Pf/STA	N		
Modulbereich 2: Soziale Arbeit im Lebenslauf									
2.1	Soziale Arbeit in Kindheit und Jugend	1	4	4	sU	sP90	J	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
2.2	Soziale Arbeit im mittleren Lebensalter	2	4	4	sU	sP45+Prot	J		Prot unbenotet
2.3	Soziale Arbeit im höheren Lebensalter	3	4	4	sU	sP90	J	X	
2.4	Grundpraktikum	1-3	0	3		TN	N		1 CP je Semester 1-3
Modulbereich 3: Rechtliche Grundlagen									
3.1	Einführung in das Recht	1	2	3	VL, sU	sP45	J		
3.2	Sozial- und Verwaltungsrecht	2	4	5	VL, sU	sP90	J		
3.3	Existenzsicherungs- und Familienrecht	3	4	5	VL, sU	sP90	J		
Modulbereich 4: Bezugswissenschaften									
4.1	Wissenschaftliches Arbeiten und Soziologie	1	6	7	sU, Ü	STAP/STA[64]	N	X	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
4.2	Empirische Sozialforschung	2	4	5	sU	Ber	J		
4.3	Psychologie und Pädagogik	3	4	5	VL, sU	sP90 o. Pf	J	X	
Modulbereich 5: Adaptierte Methoden									
5.1	Sport und Bewegung	1	4	5	VL, sU	sP90	J	X	
5.2	Ästhetische Bildung	2	4	5	Ü	PfP/STA o. Pf	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
5.3	Ernährung und Hygiene	3	4	5	sU	STAP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)									
Modulbereich 6: Praxiskompetenz									
6.1	Handlungskonzepte und Qualitätsmanagement	4	4	5	sU, Ü	sP90	J	X	
6.2	Kommunikation	4	4	4	sU, Ü	mP o. sP90	J	X	

[60] Anlage 3 neu gef. mWv 01.10.2025 durch Änderungssatzung v 22.04.2025. Die Änderung gilt für alle Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2020 oder später erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen bzw. aufgenommen haben

[61] Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörenden Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

[62] Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

[63] In den mit „X" gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache angeboten werden.

[64] Das Modul beinhaltet eine LV Fachenglisch, in welcher eine englischsprachige Präs erforderlich ist. In Semestern ohne LV muss die STA eine mindestens zweiseitige, englischsprachige Zusammenfassung beinhalten.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten[61]	EB[62]	Englisch[63]	Ergänzende Regelungen
6.3	Projektmanagement und Praxisvorbereitung	4	4	5	sU	Pf	N	X	Anwesenheitspflicht
6.4	Wirtschaftliches Denken und Finanzierung Sozialer Dienste	4	4	5	VL, Ü	sP90	J	X	
6.5	Arbeitsfeldbezogene Aspekte des Rechts	4	2	2	VL, sU	PfP/STA	J		als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
6.6	Angewandte Sozialforschung	4	4	5	sU, Ü	Präs/STA	J		
6.7	AW-Bereich	4	4	4			J	X	Wahlpflichtmodul, Auswahl gem. AW-Modulhandbuch
Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester									
7.1	Praktikum	5	0	25		Ber	N		
7.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	4	5	sU/EL	Präs	N		Anwesenheitspflicht
Modulbereich 8: Kontexte Sozialer Arbeit									
8.1	Sozialpolitik	6	4	5	sU	sP90	J		
8.2	Soziale Disparitäten	6	4	4	sU	PfP/STA	J	X	als Wahlpflichtmodul möglich, Auswahl der LV gemäß Aushang
8.3	Professionalisierung und Fallanalyse	6	4	5	sU	Pf	J		~~Pf im Modulteil Professionalisierung unbenotet~~
Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule, ein Schwerpunkt ist zu belegen)									
9.1	Inklusion	6-7	10	32					
9.1.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.1.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.1.3	Inklusionstheoretische Perspektiven	6	4	6	sU	sP90	J		
9.1.4	Inklusion in sozialen Bezügen	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.2	Gesundheitsförderung, Prävention und Bewältigung	6-7	10	32					
9.2.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.2.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.2.3	Gesundheitsförderung und Prävention	6	4	6	sU	PfP/Pf	J		
9.2.4	Beratendes Handeln und Evidenzbasierung	7	4	6	sU	PfP/Pf	J		
9.3	Soziale Arbeit mit Erwachsenen	6-7	10	32					
9.3.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.3.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.3.3	Beratungs- und Versorgungsstrukturen	6	4	6	sU	sP90	J		
9.3.4	Soziale Innovationen	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.4	Kinder- und Jugendhilfe	6-7	10	32					
9.4.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.4.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.4.3	Normalität und Abweichung in der Jugendhilfe	6	4	6	sU	sP90	J		
9.4.4	Zwang und Freiwilligkeit in der Kinder- und Jugendhilfe	7	4	6	sU	sP90	J		
9.5	International Social Work[65]	6-7	10	32			J		

[65] Dieser Schwerpunkt kann nur in Verbindung mit einem Auslandssemester an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden. Das Modul 9.5.1 besteht ggf. aus mehreren Teilmodulen; Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule. Im Modul 9.5.4 können entweder zwei 3-CP-Module oder ein 6-CP-Modul aus den anderen Schwerpunkten belegt werden. Die Bestimmungen von § 9 gelten entsprechend.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN +ggf. Dauer in Minuten[61]	EB[62]	Englisch[63]	Ergänzende Regelungen
9.5.1	International Social Work	6/7		16			J	X	Auslandssemester
9.5.2	Praxisprojekt	6/7	0	8		Ber	J		
9.5.3	Projektbegleitung	6/7	1	2	Ü	Präs	N		
9.5.4	Schwerpunktmodul	6/7	4	6			J		
9.6	Klinische Sozialarbeit	6-7	10	32					
9.6.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.6.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.6.3	Grundlagen der Klinischen Sozialarbeit und spezifische Arbeitsfelder	6	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.6.4	Psychosoziale Beratung und Krisenintervention	7	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.7	Prekäre Lebenslagen	6-7	10	32					
9.7.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.7.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.7.3	(Un-)Gleichheitsrelevante Perspektiven	6	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.7.4	Soziales Handeln in prekären Lebenslagen	7	4	6	sU	PfP/STA	J		
9.8	Arbeit, Care und Lebenslagen	6-7	10	32					
9.8.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.8.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.8.3	Arbeit, Care und Arbeitslosigkeit	6	4	6	sU	sP90	J		
9.8.4	Coaching und Betriebliche Sozialarbeit	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.9	Migration und Diversität	6-7	10	32					
9.9.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.9.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.9.3	Soziale Differenzen und Machtverhältnisse: Theoretische Perspektiven	6	4	6	sU	sP90	J		
9.9.4	Praxis und Methoden Sozialer Arbeit in der Migrationsgesellschaft	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
9.10	Medien- und Digitalkompetenz	6-7	10	32					
9.10.1	Praxisprojekt	6-7	0	16		Ber	J		
9.10.2	Projektbegleitung	6-7	2	4	Ü	Präs	N		
9.10.3	Mediatisierte und digitalisierte Lebenswelten	6	2	3	sU	sP45	J		
9.10.4	Praktisches mediales Handeln I	6	2	3	sU	Pf/STA	J		
9.10.5	Praktisches mediales Handeln II	7	4	6	sU	Pf/STA	J		
Modulbereich 10: Bachelorarbeit und Berufseinstieg									
10.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg	7	2	14					
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J	X	Teilmodul
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	sU	Präs	N		Teilmodul
10.1.3	Berufseinstiegsseminar	7	1	1	sU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
	Summen:	126 SWS / 210 CP							

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
EB	endnotenbildend
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
PfP	Pf mit Präs
Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
Prot	Protokoll (maximal 10 Seiten je Studierende/r)
Sem	Semester
sP	schriftliche Prüfung (45, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
sU	seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahmenachweis
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
VL	Vorlesung